

Benutzungsordnung für die Schulturnhalle des Marktes Elsenfeld

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Markt Elsenfeld ist Eigentümer der Schulturnhalle auf dem Grundstück FlNr. 6147, Gemarkung Elsenfeld, Mühlweg 24. Durch diese Benutzungsordnung wird die Nutzung der Schulturnhalle durch Schulen, Vereine und sonstige Personengruppen geregelt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag überlässt der Markt Elsenfeld während der schulfreien Zeit Vereinen oder Personengruppen die Schulturnhalle zur Durchführung von Übungsstunden und Wettkämpfen.
- (3) Der Markt Elsenfeld behält sich vor, die Schulturnhalle in dringenden Ausnahmefällen für gemeindliche oder schulische Veranstaltungen in den Zeiten zu nutzen, für die einem Verein oder einer Personengruppe die Benutzung antragsgemäß gestattet worden ist. Die betroffenen Benutzer sind davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 2

Schul- und Übungsbetrieb/Sportveranstaltungen

- (1) Für die Nutzung der Schulturnhalle stellt der Markt Elsenfeld einen Belegungsplan auf. Den **Schulen** steht die Schulturnhalle montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht den übrigen Nutzungsberechtigten die Schulturnhalle montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr und samstags und sonntags von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Um 22.15 Uhr müssen alle Personen das Schulturnhallengebäude verlassen haben.
- (2) Bei einer Nutzung der Schulturnhalle sollte in der Regel eine Gruppenstärke von mindestens 10 Personen erreicht werden.
- (3) Für alle Nutzungen der Schulturnhalle wird ein **Hallenbuch** geführt. Lehrkräfte bzw. Übungsleiter haben sich mit den erforderlichen Angaben in das Hallenbuch einzutragen. Unfälle und festgestellte Schäden sind ebenfalls in das Hallenbuch einzutragen und dem Hausmeister zu melden.

§ 3

Allgemeine Nutzungsrichtlinien

- (1) Die Sportfläche der Schulturnhalle darf nur in Sportbekleidung und in sauberen, nicht färbenden Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen.
- (2) Bei jeder Sportveranstaltung muss eine verantwortliche Person (Lehrkraft oder Übungsleiter) anwesend sein. Ihr obliegt die ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Die verantwortliche Person hat die Schulturnhalle als erste zu betreten und als letzte zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Geräte überzeugt hat. Sie hat darauf zu achten, dass die Geräte an den dafür vorgesehenen Platz gebracht werden. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass alle Räume sauber und ordentlich verlassen

werden, dass beim Verlassen der Schulturnhalle sämtliche Fenster geschlossen, die Beleuchtung und die elektrischen Geräte sowie die Duschen abgestellt und die Umkleieräume von Unrat frei sind.

- (3) Bei größeren **Sportveranstaltungen** (Wettkämpfen, Turnieren u.ä.) sind die Schul- und Sportorganisationen für einen geordneten Ablauf verantwortlich. Diese haben für einen ausreichenden Ordnungsdienst und gegebenenfalls Sanitätsdienst selbst zu sorgen. Der für die Sportveranstaltung notwendige Aufbau (Geräte, Hinweise, Markierung usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen sind nicht gestattet. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) **In der gesamten Schulturnhalle gilt Alkohol- und Rauchverbot.** Das Verzehren von Speisen und Getränken in der eigentlichen Sporthalle ist verboten.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern vor der Schulturnhalle abgestellt werden. Das Einstellen von Fahrrädern in die Halle oder in Nebenräume ist nicht gestattet.
- (7) Alle Geräte und Einrichtungen der Schulturnhalle sowie alle Räumlichkeiten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (8) **Fundsachen** sind umgehend beim Hausmeister abzugeben. Im übrigen werden Fundsachen nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.
- (9) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Schulturnhalle pfleglich zu behandeln und Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Bei der Nutzung der Schulturnhalle ist auf Energieeinsparung (Strom und Heizung) sowie auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
- (10) Lehrkräfte und Übungsleiter erhalten vom Hausmeister einen programmierten **Chip** zum Öffnen der Eingangstüre, die automatisch schließt. Der Verlust eines Chips ist dem Hausmeister umgehend zu melden. Bei Verlust erhebt der Markt Elsenfeld wegen der dann notwendigen Neuprogrammierung der Schließanlage Kosten in Höhe von 20,00 Euro.

§ 4

Ausübung des Hausrechts

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus und ist den Nutzern gegenüber anordnungsbefugt.
- (2) Alle Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Der Markt Elsenfeld behält sich ausdrücklich das Recht vor, demjenigen, der den Anordnungen des Hausmeisters nicht Folge leistet, die Nutzung der Schulturnhalle zu untersagen.

§ 5

Haftung

- (1) Der Verein oder die Personengruppe übernimmt unter Verzicht auf jegliche Regressansprüche gegenüber dem Markt Elsenfeld die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Übungsstunden oder Sportveranstaltungen aus der Benutzung der Schulturnhalle, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen können.

- (2) Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zur Schulturnhalle führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind. Sie gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden können.
- (3) Der Markt Elsenfeld haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigungen von abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Nutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (4) Der Markt Elsenfeld haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die er zu vertreten hat.

§ 6

Gebühren

Von Vereinen und Personengruppen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Erwachsene über 18 Jahre | 4,00 Euro/Stunde |
| 2. Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre | frei |
| 3. Duschenbenutzung | pauschal 5,00 Euro/Nutzung |

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Inanspruchnahme der Schulturnhalle erkennen die Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. 04. 2008 in Kraft.

Elsenfeld

Helmut Oberle, Erster Bürgermeister